

Vorbescheid
in dem Parteischiedsgerichtsverfahren

F.

- Antragsteller -

gegen

1. B.
2. P.
3. B²
4. W.

- Antragsgegner -

hat das Bundesschiedsgericht durch den Vorsitzenden Hartmut Geil ohne mündliche Verhandlung am 04.06.2010 wie folgt erkannt:

1. Der Beschluß des Landesschiedsgerichts vom 27.01.2010 wird teilweise abgeändert.
2. Der Antrag wird abgewiesen.
3. Hinsichtlich der Kosten bleibt es bei der Entscheidung des Landesschiedsgerichts. Im zweiten Rechtszug sind keine Kosten zu erstatten.

Begründung:

Talbestand:

Mit Schriftsatz vom 02.10.2009, eingegangen beim Landesschiedsgericht am 06.10.2009, hat der Antragsteller das vorliegende Verfahren eingeleitet mit den Anträgen:

1. Den Antragsgegner zu 1) aus der Partei auszuschließen;
2. Den Antragsgegnern zu 2) und 3) ihrer Ämter im Kreisverband K. zu entheben;
3. Gegen die Antragsgegner zu 4) und S. Verwarnungen auszusprechen.

Der Antragsteller hat diese Anträge begründet mit jahrelangem Mobbing der Antragsgegner gegen ihn.

Im Verlaufe des Verfahrens hat er diese Vorwürfe weiter konkretisiert und dabei insbesondere angesprochen einen Brief vom 03.06.2008, das Entfernen seiner Email-Anschrift aus politisch wichtigen Verteilern, Vorgänge beim Zustandekommen des Kreisratswahlprogrammes sowie fehlende Niederschriften der Mitgliederversammlungen.

Die Antragsgegner haben zu diesen Vorwürfen Stellung genommen, die Sachdarstellung des Antragsgegners im wesentlichen in Abrede gestellt und selbst Vorwürfe gegen den Antragstelleraufgrund seines behaupteten Verhaltens erhoben.

Ein Schlichtungsverfahren ist erfolglos geblieben, Jedoch hat der Antragsteller den Antrag gegen S. zurückgenommen.

Am 08.10.2008 hat eine mündliche Verhandlung vor dem Landesschiedsgericht stattgefunden. Bei dieser hat der Antragsteller seine Anträge wie folgt modifiziert:

Der Antragsteller hat nunmehr beantragt,

1. Die Antragsgegner zu 1) bis 3) ihrer Ämter im Kreisverband K. zu entheben;
2. Gegenüber der Antragsgegnerin zu 4) einen Verweis auszusprechen.

Die Antragsgegner haben sinngemäß beantragt,

die Anträge abzuweisen.

Das Landesschiedsgericht hat wie folgt erkannt:

1. Das LSG Bündnis90/Die Grünen NRW stellt fest, dass kein parteischädigendes Verhalten zu ermitteln war. Damit sind sämtliche Anträge des Antragstellers hinfällig. Selbst wenn der Vortrag des Antragstellers als wahr unterstellt wird - weswegen eine Beweiserhebung unabhängig von der Befristung nicht erforderlich erschien - begründen

die vorgetragenen Verhaltensweisen der Antragsgegner nicht den Vorwurf der Parteischädigung.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt der LSG Bündnis90/Die Grünen NRW. Die Kostenentscheidung ergeht gem. § 20 Abs. 1 LSO Bündnis90/Die Grünen NRW.

Hiergegen hat der Antragsteller mit Schriftsatz vom 12.02.2010, bei der Bundesgeschäftsstelle eingegangen am 15.03.2010 "Rechtsmittel" erhoben. Dabei hat er vorgetragen, ihm sei der Beschluß erst am 12.02.2010 zugegangen.

Der Beschluß ist nicht mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen.

Die Parteien sind durch Schreiben des Bundesschiedsgerichts vom 26.04.2010 auf die Möglichkeit zur Entscheidung ohne mündliche Verhandlung gem. § 8 BSO hingewiesen worden. Weiter sind sie auf die Bedenken gegen die Zulässigkeit der Anträge hingewiesen worden. Der Antragsteller hat sich hierzu geäußert.

Entscheidungsgründe:

Der Antrag ist unzulässig. Der Beschluß des Landesschiedsgerichts war teilweise abzuändern, da in ihm zur Sache entschieden worden ist

Das Rechtsmittel des Antragstellers ist als Berufung an sich statthaft. Es ist auch rechtzeitig. Zwar ist die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels nach § 17 LSO von 1 Monat verstrichen. Der angefochtene Beschluß enthält jedoch keine Rechtsmittelbelehrung. Eine solche ist aber nach § 27 Abs. 2 LSO in Verbindung mit § 39 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) erforderlich. Dieses Fehlen hat nach ständiger Rechtsprechung des Bundesschiedsgerichts in analoger Anwendung der Regelungen von Sozialgerichtsgesetz, Arbeitsgerichtsgesetz und Verwaltungsgerichtsordnung die Folge, dass der Lauf der Frist nicht in Gang gesetzt wird.

Die Berufung ist auch teilweise begründet, soweit mit dem angefochtenen Beschluß in der Sache entschieden worden ist

Mit dem Verfahren begehrt der Antragsteller die Verhängung von Parteiordnungsmaßnahmen gegen die Antragsgegner. Nach der BSO von Bündnis90/Die Grünen sind die Parteiordnungsmaßnahmen ausschließlich durch die Schiedsgerichte zu verhängen. Antragsberechtigt ist beim Schiedsverfahren aber nur, wer durch die begehrte oder unterlassene Maßnahme unmittelbar betroffen ist (§ 3 Nr. BSO, § 3 Nr. 4 LSO). Durch eine Parteiordnungsmaßnahme in ihren Rechten verletzt können nur die gemäßregelten Parteimitglieder sein. Die Durchführung oder Unterlassung von Parteiordnungsmaßnahmen greift dagegen nicht in den Rechtskreis anderer Parteimitglieder ein, selbst wenn diese- wie hier- wegen eines behaupteten Verhaltens beantragt werden, das den Antragsteller in seinen Rechten verletzt.

Antragsberechtigt im Parteiordnungsverfahren sind daher nur die Organe der Partei. Dies entspricht auch demokratischen Grundsätzen. Wenn Parteimitglieder der Auffassung sind, Mandatsträger verletzen Parteiinteressen, so besteht für sie die Möglichkeit, die entsprechenden Amtsträger nicht wieder zu wählen oder aus ihren Ämtern abzuwählen. Es ist das Recht und die Aufgabe der Parteimitglieder, die Interessen der Parteien und die Verstöße gegen Parteiinteressen im demokratischen Prozeß zu definieren und nicht in justizförmigen Verfahren.

Parteiordnungsmaßnahmen stehen grundsätzlich in einem Spannungsverhältnis zu diesem demokratischen Prozeß und sind deshalb nur statthaft, wenn einerseits tatsächlich massive Verletzungen der Parteiinteressen vorliegen, andererseits aber auch die zur Wahrung der Parteiinteressen gewählten Organe der Auffassung sind, es sei politisch opportun, hieraus ordnungsrechtliche Konsequenzen zu ziehen.

Auf einem anderen Blatt steht die Frage, ob der Antragsteller durch die Verhaltensweisen und Maßnahmen, die von ihm vorgetragen worden sind und die von den Antragsgegnern weithin bestritten und einem anderen Licht gesehen werden, in seinen Rechten verletzt ist. Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens sind allein die Ordnungsmaßnahmen, die gegen die Antragsgegner beantragt sind. Abstrakte Stellungnahmen zu den im Rahmen der Antragsbegründung vorgebrachten Tatsachen darf das Schiedsgericht nicht abgeben, wenn der Antrag selbst unzulässig ist.

Nur am Rande sei darauf hingewiesen, dass die Schiedsgerichtsbarkeit allerdings auch

nicht abstrakt entscheiden könnte, ob die behaupteten Verhaltensweisen der Antragsgegner gegen Parteiinteressen verstoßen oder tatsächlich stattgefunden haben. Ein solches Verfahren wäre kein Streitiges Gerichtsverfahren, sondern ein Gutachten. Zu deren Abgabe sind die Schiedsgerichte nicht berechtigt oder verpflichtet. Mit der Entscheidung bleibt also offen, was sich zwischen den Parteien tatsächlich zugetragen hat. Ebenso wenig erfolgt eine Wertung des Verhaltens der Parteien.

Das Bundesschiedsgericht konnte ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden allein entscheiden, weil der Antrag offensichtlich unzulässig war. Einvernehmen mit den gewählten Beisitzern ist hergestellt worden hinsichtlich der Alleinentscheidung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Vorbescheid können die Beteiligten Einspruch einlegen. Der Einspruch muß schriftlich erfolgen und der Bundesgeschäftsstelle von Bündnis 90/Die Grünen, Platz vor dem Neuen Tor 1, 10115 Berlin innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Vorbescheides per Brief oder Telefax zugehen. Eine Absendung innerhalb der genannten Frist ist nicht ausreichend. Wird der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen, sonst wirkt als er als rechtskräftige Entscheidung.

Bielefeld, den 10.06.2010

Vorsitzender des Bundesschiedsgerichts